

STATUTEN

Behindertenforum Zentralschweiz – bfzs

Art. 1 Name und Zweck

- 1 Unter dem Namen „Behindertenforum Zentralschweiz“ – kurz bfzs -- besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Das bfzs bezweckt die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.
- 3 Das bfzs setzt sich ein für Gleichstellung. Es steht ein für Inklusion und wehrt sich gegen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen.

Art. 2 Tätigkeitsgebiet

- 1 Das bfzs ist in der Zentralschweiz aktiv.
- 2 Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.
- 3 Das bfzs beteiligt sich am Netzwerk der regionalen Deutschschweizer Behindertenkonferenzen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2 Als **Aktivmitglieder** sind Personen mit Behinderungen nach dreimaliger Teilnahme an Aktivitäten des bfzs zugelassen.
- 3 Personen, welche sich für die Ziele des Vereins einsetzen oder ihn solidarisch unterstützen, können als **Solidarmitglied** aufgenommen werden.
- 4 Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können als **Kollektivmitglied** aufgenommen werden.

Art. 4 Finanzen

- 1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand für das nächste Vereinsjahr festgelegt.
- 2 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Gönner- und Sponsorenbeiträge, Spenden und allfälligen Subventionen sowie aus Dienstleistungen und Aktivitäten.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 4 Mitglieder haben ihren Austritt dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 5 Bei einem Verstoß gegen die Interessen von bfzs kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den definitiven Ausschluss.

Art. 6 Organe

Organe von bfzs sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
- 2 Ordentliche Geschäfte der jährlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Verwendung des Jahresgewinns, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - c) Entscheide über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- 3 Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 4 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.
- 5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag an die Präsidentin oder den Präsidenten von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder 1/5 der Mitglieder innert 3 Monaten einzuberufen.

Art. 8 Stimmrecht

- 1 Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Aktivmitglieder.
- 2 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- 3 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus 3-9 Mitgliedern zusammen.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4 Zwei Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
- 5 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung gegenüber der Bank bzw. Post.
- 6 Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 10 Vorstand Aufgaben

- 1 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besorgt die Vereinsführung.
- 2 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen oder einzelne Aufgaben delegieren.
- 3 Der Vorstand legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Art. 11 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle wird von einer Person, welche selber eine Behinderung hat, geführt.
- 2 Die Geschäftsstelle handelt im Auftrag des Vorstandes und übernimmt alle Aufgaben, welche der Vorstand ihr übertragen hat.
- 3 Ihre Rechte und Pflichten sind in einem Reglement geregelt.

Art. 12 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 2 Als Revisionsstelle können zwei natürliche Personen für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden.

Art. 13 Haftung

- 1 Für die Verpflichtungen von bfzs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

- 1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Aktivmitglieder die Auflösung von bfzs beschliessen.
- 2 Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Organisation mit ähnlichem Vereinszweck, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von bfzs an diese über. Andernfalls ist ein vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Agile.ch zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen. Erfolgt innerhalb von 5 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Agile.ch das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins bfzs genehmigt und treten sofort in Kraft.

Horw, Gründungsversammlung vom 3. Februar 2017

Präsident

Aktuarin